

## Vorlage Nr. 14/3713

öffentlich

**Datum:** 22.10.2019  
**Dienststelle:** OE 7  
**Bearbeitung:** Frau Brüning-Tyrell

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>07.11.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>12.11.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>28.11.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>03.12.2019</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>09.12.2019</b>	<b>Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR-  
Dezernat Soziales**

### Kenntnisnahme:

Der Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im LVR-  
Dezernat Soziales wird gemäß Vorlage Nr. 14/3713 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

## Worum geht es hier?

### In leichter Sprache

Im Dezember 2016 hat der Deutsche Bundestag das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz beschlossen. Damit ändert der Deutsche Bundestag die Leistungen für Menschen mit Behinderungen.



Ab dem Jahr 2020 kümmert sich der LVR um alle Fach-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen im Rheinland. Und er ist zuständig für viele Leistungen für Kinder mit Behinderungen bis zum Schuleintritt.

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz bedeutet sehr viele Veränderungen. Hier einige Beispiele:

- Es gibt ein neues Instrument um die Unterstützungs-Bedarfe von Menschen mit Behinderungen zu erheben.
- Menschen mit Behinderungen in Wohn-Heimen bekommen ihr Geld zum Lebensunterhalt nun nicht mehr vom LVR. Sondern von der Stadt oder vom Kreis.
- Der LVR wird die Qualität von Anbietern von Leistungen der Eingliederungshilfe stärker überprüfen.

Haben Sie Fragen, wie der LVR das Bundes-Teilhabe-Gesetz umsetzt? Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen: 0221-809-0.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: [www.leichtesprache.lvr.de](http://www.leichtesprache.lvr.de)

Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und

Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

## Zusammenfassung:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), hat der Bundesgesetzgeber die Eingliederungshilfe neu geregelt. Dabei tritt die für die Leistungen der Eingliederungshilfe maßgebliche Stufe 3 zum 01.01.2020 in Kraft.

Das BTHG gestaltet die Eingliederungshilfe völlig neu und wird als eine der größten Sozialreformen zur Verwirklichung einer umfassenden und selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen bezeichnet.

Der Landtag von NRW hat am 21.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen. Mit diesem Ausführungsgesetz werden erstmals die Träger der Eingliederungshilfe in NRW bestimmt. Zudem bestätigt das Land NRW größtenteils die bisherigen Zuständigkeiten der Landschaftsverbände als überörtliche Sozialhilfeträger (s. auch Vorlage Nr. 14/3433).

Die Landschaftsverbände erhalten neben der Zuständigkeit für die bisherigen Leistungen für Kinder und Jugendliche auch die Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege sowie die Leistungen der Frühförderung. Für den Erwachsenenbereich werden die Landschaftsverbände nunmehr für alle Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuständig. Gleichzeitig bestimmt das AG BTHG NRW die Landschaftsverbände auch weiterhin zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und der Überführung in das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) zum 01.01.2020 war es erforderlich, nach § 131 SGB IX einen neuen Landesrahmenvertrag (LRV) zu vereinbaren. Dieser wurde zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (beide Landschaftsverbände sowie den Kommunalen Spitzenverbänden) und den Vereinigungen der Leistungserbringer (Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW, die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen Träger, der Bundesverband der privaten Anbieter sozialer Dienste [bpa] und der Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe [VDAB]) unter Mitwirkung von Verbänden der Selbsthilfe abgeschlossen.

Das BTHG betrifft die Verwaltung des LVR-Dezernates Soziales in nahezu allen Bereichen. Insbesondere die Neuentwicklung der Landesrahmenverträge und der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Leistungen der Eingliederungshilfe, deren wohnort-unabhängige Ausgestaltung, die Umstellung der Finanzierungssystematik im Bereich des bisherigen stationären Wohnens und die Umstellung der Verwaltungsverfahren haben den LVR in den letzten Monaten und Jahren vor maßgebliche Herausforderungen gestellt.

Die weitreichenden Veränderungen betreffen das LVR-Dezernat Soziales aber auch in Bezug auf den Haushalt und den Stellenplan sowie die Anpassung der Organisationsstruktur.

Diese Vorlage informiert über die bereits vollzogenen und die geplanten Veränderungen in der Verwaltung des Dezernates Soziales zu folgenden Gliederungspunkten:

1. Haushalt
2. Stellenplan
3. Organisationsentwicklung Dezernat 7
4. Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern
5. Änderungen in der Verwaltungspraxis
  - 5.1 BEI\_NRW und BEI\_KiJu (Dezernat 7)
  - 5.2 Aufgaben und Bericht aus der Umsetzung der Hilfe zur Pflege
  - 5.3 Qualität und Wirkung
  - 5.4 Zukunft der Hilfeplankonferenzen und Fachausschuss Teilhabe am Arbeitsleben
  - 5.5 Umstellungsprozess I zum 01.01.2020 im Bereich Wohnen
  - 5.6 Umstellung II im Bereich Wohnen
  - 5.7 Implementierung Landesrahmenvertrag bezüglich anderer Leistungen
  - 5.8 Beratung gem. § 106 SGB IX
6. Teilhabe am Arbeitsleben
7. BTHG-Kommunikation
8. Modellprojekte gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG
  - 8.1 TexLL
  - 8.2 NePTun
9. Stand Umsetzungsprojekt BTHG im LVR

Mit der Umsetzung des BTHG sind mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes betroffen, insbesondere die Zielrichtung 1 (Partizipation), die Zielrichtung 2 (Personenzentrierung) und die Zielrichtung 4 (Mitgestaltung inklusiver Sozialräume).

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/3713:**

Gliederung:

1. Haushalt
2. Stellenplan
3. Organisationsentwicklung Dezernat 7
4. Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern
5. Änderungen in der Verwaltungspraxis
  - 5.1 BEI\_NRW und BEI\_KiJu (Dezernat 7)
  - 5.2 Aufgaben und Bericht aus der Umsetzung der Hilfe zur Pflege
  - 5.3 Qualität und Wirkung
  - 5.4 Zukunft der Hilfeplankonferenzen und Fachausschuss Teilhabe am Arbeitsleben
  - 5.5 Umstellungsprozess I zum 01.01.2020 im Bereich Wohnen
  - 5.6 Umstellung II im Bereich Wohnen
  - 5.7 Implementierung Landesrahmenvertrag bezüglich anderer Leistungen
  - 5.8 Beratung gem. § 106 SGB IX
6. Teilhabe am Arbeitsleben
7. BTHG-Kommunikation
8. Modellprojekte gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG
  - 8.1 TexLL
  - 8.2 NePTun
9. Stand Umsetzungsprojekt BTHG im LVR

### **1. Haushalt**

Der Gesamtetat des Dezernates Soziales beträgt im Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich 2,725 Milliarden Euro und im Haushaltsjahr 2021 2,882 Milliarden Euro. Die Steigerung in 2020 zum Budget des Haushaltsjahres 2019 von rund 140 Millionen Euro ist neben dem üblichen Kostenzuwachs auf Grund von Tarifsteigerungen und Fallzahlzuwächsen auf die Einführung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und den Zuständigkeitsänderungen auf Grund des Ausführungsgesetzes des Landes NRW (AG-BTHG) zurückzuführen.

Mit der Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen und die für die Leistungsberechtigten verbesserten Einkommens- und Vermögensheranziehung gehen massive haushälterische Veränderungen einher. Mit Vorlage Nr. 14/3630 wurde bereits umfassend über die finanziellen Auswirkungen berichtet.

Im Rahmen der Trennung der Leistungen entstehen zudem Ertragsausfälle durch nicht mehr zu fordernde Renteneinkünfte, Kostenbeiträge, Wohngeldleistungen sowie die

Bundeserstattung für die Leistungen der Grundsicherung. In Höhe der Bundeserstattung entfallen Aufwendungen für die bisher erbrachten Leistungen zur Existenzsicherung bei den Wohnleistungen. Insofern gestalten sich diese Ertragsausfälle für den LVR haushaltsneutral.

Durch das AG-BTHG NRW werden den Landschaftsverbänden sowie den Kreisen und kreisfreien Städten mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes teilweise neue Aufgaben übertragen. Eine Regelung zur Kostenfolge enthält das AG-BTHG NRW gleichwohl nicht. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist nach hiesiger Einschätzung mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Die jährliche Mehrbelastung konnte nach den derzeitigen vorliegenden Erkenntnissen für den LVR auf 134,9 Mio. Euro beziffert werden. Zusammen mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und zwei Kreisen und zwei kreisfreien Städten hat der LVR fristwährend Verfassungsbeschwerde zur Sicherung der Ansprüche auf Konnexitätsausgleich eingereicht (s. Vorlage Nr. 14/3610).

## **2. Stellenplan**

Das BTHG hat mit § 106 SGB IX differenzierte Beratungs- und Unterstützungspflichten der Leistungsträger definiert, deren Umsetzung in den Dezernaten deutliche Auswirkungen auf den Stellenplan hat (siehe unter 5.8).

Seit Beginn des Jahres 2018 hat eine Arbeitsgruppe aus Vertreter\*innen des Dezernates 7 und des Fachbereiches Personal und Organisation begonnen auf der Basis der gemeldeten Fallzahlen der örtlichen Träger zu den an den LVR übergehenden sowie den an die örtlichen Träger abzugebenden Aufgaben die Auswirkungen auf die Personalausstattung des Dezernates 7 zu prüfen. Dies erfolgte auf der Grundlage der in 2016 abgeschlossenen Geschäftsprozessanalyse/Geschäftsprozessoptimierung (s. Vorlage Nr. 14/1304). Als Ergebnis dieses intensiven Abstimmungsprozesses wurden zum Stellenplan 2020/2021 insgesamt 58,5 neue Stellen für das Dezernat Soziales für neue oder veränderte Aufgaben nach dem BTHG beantragt. Davon entfallen 49,5 Stellen auf das Jahr 2020.

Der kalkulierte Stellenmehrbedarf für die Fallmanager\*innen für Beratung nach § 106 SGB IX und die damit verknüpfte Bedarfsermittlung ist in diesen Planungen enthalten.

## **3. Organisationsentwicklung Dezernat 7**

Mit Vorlage Nr. 14/3154 wurde die neue Organisationsstruktur des Dezernates Soziales vorgestellt. Mit Blick auf die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020 wurde nicht nur aus fachlichen Gründen, sondern insbesondere auch zur Entzerrung der Leitungsspanne auf der Ebene der Fachbereichsleitungen eine Veränderung der Organisationsstruktur erforderlich. Hierdurch wird eine kontinuierliche und ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung unterstützt.

Der LVR Fachbereich 74 „Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen“ ist zum 01.08.2019 eingerichtet worden. In diesem Bereich sind die Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers und der daran angrenzenden Rechtsgebiete zusammengefasst. Hierzu gehören insbesondere die

ambulanten und stationären Leistungen der Hilfe zur Pflege, Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten sowie die Blindenhilfe.

Darüber hinaus sind dem Fachbereich 74 als Fachliche Ressourcen die Aufgabenbereiche Rechtsdienst für das Dezernat 7 und 4, der Medizinisch-Psychosoziale Fachdienst (MPD) sowie die Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfungen zugeordnet.

Aktuell erarbeitet das Dezernat 7 zusammen mit dem LVR-Fachbereich Personal und Organisation die in der Vorlage Nr. 14/3154 dargestellte neue Aufbauorganisation der Fachbereiche 71 „Ressourcen“, 72 „Eingliederungshilfe I“ und 73 „Eingliederungshilfe II“. Zielsetzung ist, den Umstrukturierungsprozess zum 01.01.2020 weitestgehend abzuschließen.

#### **4. Zusammenarbeit mit den örtlichen Trägern**

Der Landschaftsverband Rheinland hat sich bereits zu Beginn des Jahres 2018 entschieden, bei der Umsetzung des BTHG eng mit seinen Mitgliedskörperschaften zusammen zu arbeiten. So hat der LVR mit seinen Mitgliedskörperschaften bereits Mitte 2018 eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Umsetzung des BTHG gegründet. In verschiedenen Unterarbeitsgruppen werden seit der Verabschiedung des AG-BTHG NRW Themen wie Heranziehung, Fallübergabe, Personal und Haushalt beraten und Vereinbarungen zur gemeinsamen Umsetzung getroffen.

Auf Vorschlag der gemeinsamen Arbeitsgruppe BTHG und nach erfolgter Benehmenserstellung mit den Mitgliedskörperschaften hat die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 08.07.2019 (s. Vorlage Nr. 14/3371) die Heranziehungssatzung Soziales beschlossen. Diese regelt eine Heranziehung der Kreise und kreisfreien Städte für folgende Zuständigkeiten:

1. Leistungen zur Beförderung, insbesondere durch einen Beförderungsdienst,
2. stationäre und teilstationäre Hilfe zur Pflege von Leistungsberechtigten unter 65 Jahren,
3. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung bis zum 31.07.2022, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde.

In der Folge sind Vereinbarungen zu den wechselseitig zu übergebenden Fallakten und zur Sicherstellung einer nahtlosen Leistungsgewährung zwischen dem LVR und den örtlichen Trägern getroffen worden.

Zur Vorbereitung der Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen wurden im August 2019 alle rund 22.000 Leistungsberechtigten in den heutigen stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen durch den LVR angeschrieben und auf eine ggf. notwendige Antragstellung für existenzsichernde Leistungen beim örtlichen Sozialhilfeträger hingewiesen (siehe auch unter 5.5). Dem Schreiben war auch ein in der Unterarbeitsgruppe entwickelter Kurzantrag für eine vereinfachte Antragstellung für die existenzsichernden Leistungen beigefügt.

Parallel dazu erhielten die örtlichen Träger im Rahmen eines elektronischen Datenaustauschs die dem LVR vorliegenden Stammdaten für die rund 16.000 Leistungsberechtigten der Grundsicherung.



Auf der Grundlage dieser Daten und den zurückgesandten Kurzanträgen prüfen die örtlichen Sozialhilfeträger derzeit die Ansprüche der Leistungsberechtigten auf Existenzsicherung.

Bis Ende Oktober 2019 haben die örtlichen Träger sowie der LVR alle Fallakten zu den durch das AG-BTHG NRW wechselnden Zuständigkeiten nach einem in der Unterarbeitsgruppe vereinbarten Verfahren übergeben. Dies ermöglicht allen Beteiligten eine rechtzeitige Bearbeitungsübernahme und Sicherung der Leistungsgewährung zum 01.01.2020.

Im Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Bundesteilhabegesetz ist in § 5 geregelt, dass die Landschaftsverbände und die örtlichen Träger Kooperationsvereinbarungen abschließen, mit dem Ziel, inklusive Sozialräume zu gestalten, um inklusive Lebensverhältnisse herzustellen. Dazu sollen in Kooperationsvereinbarungen unter anderem verbindliche Planungs- und Steuerungsgremien zwischen kreisfreier Stadt bzw. Kreis und LVR eingerichtet werden. Auch sollen die Verbände der Menschen mit Behinderungen und die Verbände der Leistungserbringer in die Gremien eingebunden sein.

In einer Arbeitsgruppe zwischen den beiden Landschaftsverbänden, dem Landkreistag NRW und dem Städtetag NRW ist dazu eine Musterkooperationsvereinbarung sowie eine Rahmenvereinbarung erarbeitet worden, um einheitliche Standards für die Gespräche zwischen Landschaftsverband und örtlichem Träger zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig bleibt Raum für das Abbilden regionaler Besonderheiten. Die Rahmenvereinbarung und die Musterkooperationsvereinbarung sind mit der Vorlage Nr. 14/3405 der politischen Vertretung zur Kenntnis gegeben worden.

Derzeit werden mit allen Mitgliedskörperschaften Gespräche zur jeweiligen Kooperationsvereinbarung zwischen den örtlichen Trägern und dem LVR geführt.

Bezüglich der derzeit in kommunaler Verantwortung stehenden Angebote an der Grenze zwischen der allgemeinen Daseinsvorsorge und der Eingliederungshilfe werden diese gemeinsam mit den örtlichen Trägern geprüft.

Die vor Ort vorgehaltenen Beratungsangebote/ offenen Anlaufstellen zeichnen sich dadurch aus, dass diese sehr niederschwellig sind und sich auch an Personen richten, die nicht wesentlich behindert im Sinne der Eingliederungshilfe sind. Gleichzeitig wird durch die Angebote ein größerer Nutzer\*innenkreis angesprochen, vor allem auch Angehörige oder andere nahestehende Personen. Ein Teil der Beratungsangebote beinhaltet auch das Angebot einer Begleitung, die aber in der Regel inhaltlich nicht weiter konkretisiert ist. Die Finanzierung dieser Angebote können sich in der Regel für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren der örtliche Träger und der LVR teilen. Der prozentuale Verteilungsschlüssel richtet sich nach der Nutzung durch den Personenkreis von Menschen ohne bzw. mit wesentlicher Behinderung und wird zwischen dem örtlichen Träger und dem LVR vereinbart. Nach dem Ende der zweijährigen Übergangszeit endet in aller Regel die anteilige Finanzierung durch den LVR, da dann der Beratungsauftrag für die leistungsberechtigten Menschen im Sinne der Eingliederungshilfe durch die Mitarbeiter\*innen des LVR im Rahmen der § 106er-Beratung ausgeführt wird. Die örtlichen Träger können dann in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob sie die Beratungsangebote für den nicht wesentlich behinderten Nutzer\*innenkreis in reduzierter Form und eigener Kostenträgerschaft weiterführen.

Der Nutzer\*innenkreis z.B. des Angebotes „Psychosoziale Betreuung Substituierter“ ist in Teilen identisch mit Menschen mit wesentlicher Suchtbehinderung. Aufgrund der bis zum Frühjahr dieses Jahres bestehenden Pflicht der Inanspruchnahme dieser Leistung bei Substitution besteht in den bestehenden Vereinbarungen auf örtlicher Ebene in der Regel nicht das Antragserfordernis und die Notwendigkeit einer Hilfeplanung. Für 2020 wird unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des jeweiligen – regional sehr unterschiedlichen – Angebotes in aller Regel eine prozentuale Aufteilung der Aufwendungen nach Nutzung durch Menschen ohne bzw. mit wesentlicher Behinderung vereinbart.

Die Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung ist bis Ende des Jahres 2019 geplant. Zum aktuellen Sachstand bezüglich des Abschluss der Kooperationsvereinbarungen und der derzeitig kommunalen Angebote in den Regionen kann im Ausschuss mündlich vorgetragen werden.

## **5. Änderungen in der Verwaltungspraxis**

### **5.1 BEI\_NRW und BEI\_KiJu (Dezernat 7)**

Die Schulungen des neuen, landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsinstrumentes für NRW (BEI\_NRW) werden im Rheinland in insgesamt acht Stufen/Wellen durchgeführt. Ziel ist eine einheitliche Umsetzung für alle Leistungsberechtigten innerhalb einer Region bzw. bei einem regionalen Leistungserbringer. Damit soll verhindert werden, dass unterschiedliche Verfahrensweisen bei Leistungsberechtigten innerhalb eines Wohnangebotes / einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) zu Irritationen führen. Zudem soll damit darauf hingewirkt werden, dass der Übergang für die Leistungserbringer und die Mitarbeiter\*innen des LVR-Dezernates Soziales möglichst einheitlich und geordnet erfolgt. Bei der Organisation der acht Schulungswellen wurden regionale Zuschnitte, aber auch organisatorische Zuordnungen berücksichtigt.

Zunächst wurden daher die Mitarbeiter\*innen des LVR-Dezernates 7 geschult, bevor die Schulung auf Mitarbeiter\*innen von ambulanten und stationären Wohnhilfen, Tagesstätten, KoKoBe und WfbM ausgedehnt wurde. Außerdem wurden externe Referent\*innen aus dem Kreis der Freien Wohlfahrtspflege, von Fach- und Interessensverbänden und einige freie Schulungsanbieter als Referent\*innen geschult. Die Schulungsaktivitäten werden voraussichtlich Ende Januar 2020 abgeschlossen sein.

Damit die Fachkräfte eines Leistungserbringers das BEI\_NRW elektronisch nutzen können, benötigen sie eine personalisierte Zugangsberechtigung, die durch den LVR erstellt wird. Die Leistungserbringer benennen Administrator\*innen gegenüber dem LVR, sodass dieser eine Ansprechperson für alle Angelegenheiten zum BEI\_NRW hat. Die technische Umsetzung der Administratorenanwendung wurde Mitte September 2019 abgeschlossen. Mit der Vergabe der Zugangsberechtigungen kann seit Anfang Oktober das BEI\_NRW in den Regionen Kreis Viersen, Essen, Mülheim und Oberhausen genutzt werden. Die Umstellung der übrigen Regionen auf das BEI\_NRW erfolgt kontinuierlich und sukzessive bis zum Frühjahr 2020 (2. Quartal).

Im LVR werden sowohl Dezernat 4 als auch Dezernat 7 das Instrument zu der Ermittlung des Bedarfs von Kinder und Jugendlichen, das BEI\_NRW KiJu, für ihre Belange gemäß der jeweiligen Zuständigkeit nutzen.

Die umfangreichen Testungen laufen derzeit, notwendige Modifikationen technischer Art werden eingepflegt. Wie geplant, wird die Produktivsetzung bzw. die Verfügbarkeit zur Anwendung ab Januar 2020 erreicht werden. Die Schulungen zu dem BEI\_NRW KiJu haben im Oktober 2019 begonnen und werden bis Jahresende abgeschlossen sein, damit das Fallmanagement künftig die Beratung und Bedarfsermittlung aufnehmen kann.

## **5.2 Aufgaben und Bericht aus der Umsetzung der Hilfe zur Pflege**

Der LVR ist ab dem 01.01.2020 (weiterhin) zuständig,

- a. für die teil- und vollstationäre Hilfe zur Pflege der unter 65-jährigen Menschen mit Behinderung (§ 2a Abs. 1 Nr. 1 a AG-SGB XII)
- b. für die ambulante Hilfe zur Pflege, die gleichzeitig mit einer laufenden Eingliederungshilfe gewährt wird (§ 2 a Abs. 1 Nr. 2 AG-SGB XII).

Ab dem 01.01.2020 wird der LVR die örtlichen Träger im Bereich der ambulanten Hilfe zur Pflege nicht mehr heranziehen. Der LVR folgt hiermit dem Leitgedanken des BTHG, Hilfen möglichst aus einer Hand zu gewähren. Auch machen der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und der Behinderungsbegriff eine Abgrenzung zwischen den Leistungen immer schwieriger. Abgrenzungsschwierigkeiten und damit Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Leistungsträgern können durch die gebündelte Zuständigkeit beim LVR vermieden werden. Zudem beabsichtigt der LVR mit der Aufgabenwahrnehmung, die besonderen Anforderungen an die Pflege von Menschen mit Behinderungen stärker in den Blick zu nehmen, um notwendigen Angebote zu entwickeln und voranzutreiben, damit auch zukünftig eine zielgerechte Versorgung dieser Menschen sichergestellt ist.

Derzeit erhalten rund 2.000 Leistungsberechtigte zeitgleich zur Eingliederungshilfe ambulante Hilfe zur Pflege (Quelle: summarische Abrechnung mit den örtlichen Trägern).

Daneben erhalten zurzeit rund 6.000 Leistungsberechtigte unter 65 Jahren Hilfe zur Pflege in einer teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung (Quelle: summarische Abrechnung mit den örtlichen Trägern). Der LVR zieht die örtlichen Träger zwar weiterhin für diese Aufgabe heran, wird sich aber die Bearbeitung von Fällen mit Steuerungsbedarf vorbehalten.

Zielsetzung bei der unmittelbaren Aufgabenübernahme ist es, bei den betroffenen Menschen Teilhabepotentiale zu erkennen und mit Maßnahmen der Eingliederungshilfe zu fördern. Hier soll durch das Zusammenspiel der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege den betroffenen teils noch sehr jungen Menschen ermöglicht werden, ein möglichst selbstbestimmtes Leben ggf. auch außerhalb einer Einrichtung zu erreichen.

Mit der Übernahme der Aufgaben der Hilfe zur Pflege möchte der LVR damit nicht in Konkurrenz zu seinen Mitgliedskörperschaften treten, auch sollen keine unnötigen Doppelstrukturen aufgebaut werden. Während bei der Hilfe zur Pflege bei den

Mitgliedskörperschaften hauptsächlich ältere und kranke Menschen im Vordergrund stehen, möchte der LVR die Kompetenzen in der Pflege für Menschen mit Behinderungen bündeln. Menschen mit Behinderungen sollen somit eine/n kompetente/n Ansprechpartner\*in für die Fachleistungen zum selbstbestimmtes Leben haben, egal ob es sich um Eingliederungshilfe oder Pflege handelt.

Die Übernahme der Fallakten für die ambulante Hilfe zur Pflege von den örtlichen Trägern erfolgte teilweise bis Ende Oktober 2019 im Rahmen des vereinbarten Verfahrens Fallübergabe. Die Bearbeitungsübernahme der voll- und teilstationären Hilfe zur Pflege wird im 1. Halbjahr 2020 erfolgen.

### **5.3 Qualität und Wirkung**

§ 128 SGB IX eröffnet den Trägern der Eingliederungshilfe zur Sicherstellung der vereinbarten Leistungen eine Prüfung der Qualität einschließlich der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung beim beauftragten Dritten. Das AG-BTHG NRW regelt ergänzend, dass diese Prüfungen anlassunabhängig und ohne vorherige Ankündigungen vorgenommen werden.

Im Landesrahmenvertrag wurde hierzu vereinbart, dass den Prüfungen ein beratungsorientierter Ansatz zu Grunde liegen soll. Die Prüfungen sollen nach landeseinheitlichen Prüfkriterien durchgeführt werden. Die bis 31.12.2023 erfolgten Prüfverfahren werden die Träger der Eingliederungshilfe evaluieren zu der Fragestellung, ob ein landeseinheitlicher Prüfkatalog zu entwickeln ist.

Der LVR hat entschieden, die Prüfungen prinzipiell mit eigenem Personal durchzuführen. Hierzu wird im Fachbereich 74 „Sozialhilfe/Fachliche Ressourcen“ sukzessive eine Prüf-Einheit aufgebaut, die zunächst als Team in der Abteilung 74.60 MPD/Qualität angesiedelt ist. Die Umsetzung soll in einem multiprofessionellen Team bestehend aus (sozial-) pädagogischer Kompetenz, betriebswirtschaftlicher Qualifikationen, pflegewissenschaftlicher Kompetenz, Verwaltung und juristischer Kompetenz erfolgen. Für den Stellenplan 2020 sind zunächst vier Stellen in 2020 und vier weitere in 2021 vorgesehen.

Der Fachbereich 74 erarbeitet derzeit das fachliche Konzept für die Prüfungen und wird im ersten Halbjahr 2020 mit ersten Prüfungen der Leistungserbringer starten.

### **5.4 Zukunft der Hilfeplankonferenzen und Fachausschuss Teilhabe am Arbeitsleben**

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden zum 01.01.2018 mit Teilhabeplan- und Gesamtplankonferenz im Rahmen der Bedarfsermittlung ein neues zweigleisiges Planungssystem eingeführt, mit dem der Leistungsträger den Bedarf von Menschen mit Behinderungen feststellen kann. Die Teilhabeplankonferenz kann immer dann durchgeführt werden, wenn Leistungen von mindestens zwei Rehabilitationsträgern oder Leistungen aus mindestens zwei Leistungsgruppen zusammenkommen (also z.B. Leistungen der sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben). Geht es ausschließlich um Leistungen der Eingliederungshilfe aus einer einzigen Leistungsgruppe, kann stattdessen

eine Gesamtpfankonferenz durchgeführt werden. Beide Konferenzen können nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten durchgeführt werden. Die Beteiligten an der Gesamtplan- respektive Teilhabepfankonferenz hat der Gesetzgeber festgelegt.

Mit diesen neuen Instrumenten werden die bislang flächendeckend eingesetzten Instrumente Hilfeplankonferenz (HPK) für die Wohnleistungen sowie Fachausschuss für die Teilhabe am Arbeitsleben abgelöst.

Für die Gesamtpfankonferenz gilt, dass bei dieser – im Unterschied zu den bisher im Rheinland umgesetzten Hilfeplankonferenzen und Fachausschusssitzungen - die Leistungserbringer nicht regelmäßig teilnehmen, sondern nur dann, wenn sie als Person des Vertrauens des Leistungsberechtigten benannt sind.

Mit Vorlage Nr. 14/2304 ist ausführlich über die Umsetzung des Gesamtplanverfahrens berichtet worden.

Mit den ab 2003 flächendeckend aufgebauten Hilfeplankonferenzen im Rheinland hatte der LVR bereits, ohne bisherige gesetzliche Vorschrift, ein wichtiges Instrument zur personenzentrierten Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung eingeführt. Aufgrund der gesetzlichen Änderungen müssen die Hilfeplankonferenzen nun in die neuen Strukturen von Gesamtplan- und Teilhabepfankonferenz überführt werden.

Ab dem 01.01.2020 werden ausschließlich Teilhabe- oder Gesamtpfankonferenzen durchgeführt. Diese sind anlassbezogen und im Einzelfall durchzuführen.

Im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben hat das Teilhabepfankonferenzverfahren mit der Teilhabepfankonferenz den Fachausschuss abgelöst, der bislang unter anderem vor der Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) bzw. beim Wechsel aus dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich obligatorisch gewesen ist. Die zuständigen Rehabilitationsträger (Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherung und die Träger der Eingliederungshilfe – unter Beteiligung des LVR) haben dazu auf Bundesebene eine Verfahrensabsprache getroffen, die in NRW seit dem 01.01.2019 umgesetzt wird. Diese sieht vor, dass vor jeder Aufnahme in eine WfbM das Teilhabepfankonferenzverfahren durchgeführt wird. Die weitere Umsetzung bei Veränderungen des Unterstützungsbedarfs erfolgt sukzessive mit der Implementierung des Bedarfsermittlungsinstrumentes BEI\_NRW.

## **5.5 Umstellungsprozess I zur Trennung der Leistungen zum 01.01.2020 im Bereich Wohnen**

Am 01.01.2020 tritt die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft und die Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgelöst und in das SGB IX (Teil II) überführt. Die damit verbundenen Veränderungen werden in zwei Umstellungsschritten vollzogen, der Umstellung I und der Umstellung II. Die Umstellung I betrifft die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen und muss bis zum 31.12.2019 abgeschlossen sein. Daran schließt sich die Umstellung II zur personenzentrierten Leistungs- und Finanzierungssystematik für die einzelnen Einrichtungen an.

Mit der Umstellung I ist verbunden, dass die bislang als Komplexleistung vom LVR finanzierten Leistungen z.B. in einer Wohneinrichtung in die existenzsichernden Leistungen (SGB XII) und in die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) aufgeteilt werden

müssen. Zu den existenzsichernden Leistungen gehören vor allem der Regelbedarf nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung.

Eine Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen ist zum 01.01.2020 zwingend erforderlich, da die örtlichen Sozialhilfeträger für die Leistungen der Existenzsicherung zuständig sind und die Landschaftsverbände mit dem Ausführungsgesetz zum SGB IX ausschließlich zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt worden sind. Nur der zuständige Träger und damit ab dem 01.01.2020 der örtliche Sozialhilfeträger kann die Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII im Rahmen der Bundeserstattung abrechnen bzw. Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII für Erwachsene erbringen.

Zur Aufteilung der Komplexleistung in die beiden Bestandteile „existenzsichernde Leistungen“ und „Fachleistungen“ ist es für jede der derzeitigen (Wohn-) Einrichtungen der Eingliederungshilfe erforderlich, eine Aufteilung der Flächen einer Wohneinrichtung in Wohnflächen (SGB XII-Leistung) und in Fachleistungsflächen (SGB IX-Leistung) vorzunehmen. Ein entsprechendes Muster ist als Hilfestellung im Landesrahmenvertrag vereinbart und den Leistungserbringern zur Verfügung gestellt worden. Seit September senden die Leistungserbringer sukzessive diese Berechnungen an den LVR. Auf der Basis dieser Berechnungen (und nach einer eigenen Plausibilisierungsprüfung) werden dann Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern abgeschlossen, die sich nur auf die Fachleistung beziehen. Gleichzeitig muss auch eine neue Leistungsvereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger vor dem 01.01.2020 abgeschlossen werden. Hier laufen die Abstimmungen zwischen den Leistungserbringern, dem LVR und den örtlichen Trägern derzeit auf Hochtouren, um die Arbeiten fristgerecht abschließen zu können.

Diese Umstellungsprozesse zur Stufe I wurden in einer AG BTHG seit Mitte 2018 mit den örtlichen Trägern eng abgestimmt und vorbereitet; auch die Leistungserbringer wurden im Rheinland eng in diese Abstimmungen eingebunden und unterstützen sie. Darüber hinaus wurden die Fragen zur Trennung der Leistungen und der Beantragung von Grundsicherung regelmäßig in der AG Bundeserstattung beim MAGS behandelt.

Zur Information der verschiedenen Beteiligten beim Thema „Trennung der Leistungen“ hat das LVR-Dezernat Soziales im August und September 2019 eine Reihe von individuellen Anschreiben an die Leistungsberechtigten in derzeitigen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (auch in Leichter Sprache), Einrichtungen oder rechtliche Betreuer\*innen oder andere Akteur\*innen wie z.B. Wohngeldstellen verschickt. Diese Schreiben informieren über unterschiedliche Aspekte rund um das Thema Trennung der existenzsichernden Leistungen von der Fachleistung und die daraus resultierenden Handlungsschritte.

Konkret wurden in den letzten Monaten folgende Informationen an die Leistungsberechtigten und Leistungserbringer veröffentlicht:

- Februar 2019: Info-Schreiben (Vorlage Nr. 14/3143) an die Leistungserbringer und Leistungsberechtigten über die Tatsache, dass sie ab dem 01.01.2020 die existenzsichernden Leistungen beim örtlichen Träger der Sozialhilfe beantragen müssen und die Fachleistungen der Eingliederungshilfe weiterhin über den Landschaftsverband Rheinland erhalten.
- Juni 2019: Info-Schreiben an die Leistungsberechtigten über das mit den örtlichen Trägern abgestimmtes Verfahren und Bitte um Unterstützung.

- August 2019: Info-Schreiben an Leistungserbringer und Leistungsberechtigte mit der Aufforderung, einen mit den örtlichen Trägern abgestimmten Antrag auf existenzsichernde Leistungen (Grundsicherung, alternativ Wohngeld) zu stellen.
- September 2019: Info-Schreiben an WfbM-Beschäftigte und WfbM wegen Wegfall des gemeinschaftlichen Mittagessens als Fachleistung und Aufforderung, hier einen Antrag auf Anerkennung des Mehrbedarfes bei den existenzsichernden Leistungen zu stellen.
- September 2019: Info-Schreiben an außerrheinische Leistungserbringer mit der Bitte um Übermittlung der dortigen Regelungen, um auch für diese Leistungsberechtigten Brüche zu vermeiden.

Auf der Bundesebene wurde ein Verfahren zum Übergang der Rentenzahlungen abgestimmt (Beendigung des Erstattungsanspruchs und Zahlungsaufnahme auf das Konto des Leistungsberechtigten). Empfänger\*innen von Renten wurden über die nötigen Schritte informiert, damit die Rente künftig auf das eigene Konto überwiesen werden kann. Die Umsetzung erfolgte im August/September 2019 fristgerecht. Gleichfalls wurden die Wohngeldstellen über die Aufhebung des Erstattungsanspruches informiert und gebeten, die Zahlungsumstellung auf das Konto des Leistungsberechtigten zu veranlassen. Des Weiteren wurden die Kindergeldkassen über die Beendigung der Überleitung von Ansprüchen informiert und aufgefordert, die Zahlung ab 01.01.2020 auf das Konto der Kindergeldberechtigten zu veranlassen.

Zusätzlich wurde zur Kontaktaufnahme mit dem LVR ein BTHG-Info-Telefon eingerichtet. Im August und September haben die Mitarbeiter\*innen am eingerichteten Info-Telefon rund 1.250 Gespräche geführt.

Folgende Arbeiten sind im Herbst 2019 unter anderem in Planung:

- Bescheide an alle Leistungsberechtigten aufgrund der Änderung der Rechtsgrundlage von SGB XII auf SGB IX (Aufhebung und Neubescheidung). Eine enge Abstimmung über ein sowohl rechtssicheres als auch praktikables Vorgehen mit dem LWL ist angestrebt, um hier eine Gleichbehandlung für alle Leistungsberechtigten aus NRW sicherzustellen.
- Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen (LV) und Vergütungsvereinbarungen (VV) mit allen Leistungserbringern mit denen, die bisher eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem LVR hatten, insbesondere wegen der Trennung der Leistungen
- Abschluss neuer Leistungsvereinbarungen (LV) und Vergütungsvereinbarungen (VV) mit allen Leistungserbringern in neuer Zuständigkeit des LVR, die von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zum 01.01.2020 übernommen werden.

Weitere Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Überleitung von Unterhaltsansprüchen können erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens über das Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) getroffen werden.

## **5.6 Umstellung II im Bereich Wohnen**

An die Umstellung I schließt sich die Umstellung II an. Bei dieser Umstellungsphase wird das neue, personenbezogene Finanzierungsmodell für die Leistungen der sozialen Teilhabe, welches im Landesrahmenvertrag ausgehandelt worden ist, in den „Echtbetrieb“ überführt.

Das Finanzierungsmodell der sozialen Teilhabe sieht drei personenbezogene Module (Qualifizierte Assistenz, unterstützende Assistenz mit und ohne pflegerischen Charakter) und zwei strukturbezogene Finanzierungsmodule (Fachmodul und Orgamodul) vor. In der Umstellung II müssen dann der individuelle Bedarf an Assistenzleistungen für jede/n Leistungsberechtigte/n, die/der in einer besonderen Wohnform lebt, im Rahmen der Gesamtplanung ermittelt sowie die strukturbezogenen Module pro Einrichtung mit dem Leistungserbringer verhandelt werden. Hier ist mit einem längeren, mehrjährigen Umstellungsprozess zu rechnen.

### **5.7 Implementierung Landesrahmenvertrag bezüglich anderer Leistungen**

Am 23.07.2019 ist der Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe unterzeichnet worden (s. auch Vorlage Nr. 14/3433). Der Landesrahmenvertrag regelt das Leistungsgeschehen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer. Neben der oben dargestellten Umstellung I und der Umstellung II im Bereich Wohnen sind im Landesrahmenvertrag auch Rahmenleistungsbeschreibungen für weitere Leistungen erstellt worden, die im Zusammenhang des Übergangs in den folgenden Monaten in ein konkretes Leistungsgeschäft übertragen werden müssen. Dazu müssen mit den Leistungserbringern Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Von besonderer Bedeutung sind die Leistungen für Kinder und Jugendliche, die in den Pflegefamilien leben und die derzeit von den örtlichen Trägern unterstützt werden. Hier besteht die Herausforderung, die örtlich sehr heterogen ausgestalteten Leistungen in Zukunft auf ein einheitliches Leistungsgeschehen umzustellen.

In vielen Kommunen im Rheinland haben die örtlichen Sozialhilfeträger Leistungen und Strukturen unterschiedlicher Art aufgebaut und finanziert, wie zum Beispiel offene und niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote für besondere Zielgruppen. Aufgrund der Zuständigkeitsänderungen durch das Ausführungsgesetz zum Bundesteilhabegesetz NRW ändern sich auch die Zuständigkeiten: Der LVR ist nun für alle Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen zuständig, unabhängig davon, in welcher Wohnform sie leben. In einer Arbeitsgruppe mit örtlichen Trägern sind Kriterien entwickelt worden, nach denen eine Klärung vorgenommen werden kann, ob diese Angebote als Angebote der Eingliederungshilfe zu bewerten und demzufolge vom LVR zu übernehmen sind oder ob es sich um Angebote handelt, die eher einer allgemeinen Daseinsfürsorge zuzurechnen sind und somit in dem Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers verbleiben. Anhand dieser abgestimmten Kriterien werden derzeit Gespräche mit den örtlichen Trägern über diese Zuordnung geführt (siehe auch unter 4.).

### **5.8 Beratung gem. § 106 SGB IX**

Mit Umsetzung der 3. Stufe des BTHG am 01.01.2020 hat der LVR durch den § 106 SGB IX einen deutlich konkreteren und differenzierteren Auftrag, Beratung und Unterstützung für die Leistungssuchenden auszugestalten.

Die Dezernate 4 und 7 werden bei der Erbringung von Beratung und Unterstützung gemäß § 106 SGB IX n.F. eng zusammenarbeiten und die sich hieraus ergebenden Schnittstellen bei der strukturellen und konzeptionellen Umsetzung des § 106 SGB IX berücksichtigen.



Gemäß dem Beschluss des Landschaftsausschusses vom 01.10.2018 wird die Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX in enger Verzahnung mit der Bedarfsermittlung erfolgen (s. Vorlage Nr. 14/2893).

- Bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) Behinderung werden die Bedarfe künftig ausschließlich durch eigene LVR-Mitarbeiter\*innen (Erst- und Folgeanträge) der LVR-Dezernate Jugend und Soziales mit dem BEI\_NRW KiJu erhoben und bearbeitet;
- Bei erwachsenen Menschen mit (drohender) Behinderung hält der LVR an seinem kooperativen Modell der Bedarfsermittlung mit der freien Wohlfahrtspflege fest - aber in modifizierter Form. Mittelfristig und ressourcenabhängig besteht die Absicht, bei Erstanträgen die Bedarfserhebung mit dem BEI\_NRW durch eigene LVR-Mitarbeiter\*innen vorzunehmen. Folgeanträge werden, wie bisher, durch die Dienste der freien Wohlfahrtspflege erhoben.

Aufbauend auf einer Umfrage von Dezernat 4 und 7 bei den Mitgliedskörperschaften und den KoKoBe mit dem Ziel, Standorte für den Aufbau der Beratung nach § 106 SGB IX zu finden, zeichnet sich ab, dass voraussichtlich zum 01.01.2020 in 22 Regionen Standorte in Kooperation mit den örtlichen Träger oder der KoKoBe vorhanden sein werden. In den verbleibenden 4 Mitgliedskörperschaften, in denen auch mit weiteren möglichen Kooperationspartnern (z.B. LVR-HPH-Netze, SPZ) kein Standort gefunden wurde, ist geplant, ggf. geeignete freistehende Immobilien (z.B. Ladenlokale) anzumieten. Diese Bemühungen sind eng verzahnt und eingebettet in die Implementierung der Integrierten Beratung des LVR.

Bei der Auswahl der Standorte wurde u.a. auf die Barrierefreiheit, eine gute Erreichbarkeit sowie eine ausreichende (technische) Infrastruktur geachtet.

Der Aufbau der Beratung und Unterstützung nach § 106 SGB IX setzt voraus, dass entsprechend qualifizierte Fachkräfte zur Übernahme der Aufgabe zur Verfügung stehen. Entsprechend wurden in einem Curriculum der UAG BTHG Beratung des Umsetzungsprojektes BTHG (siehe unter 9.) durch die Dezernate Jugend und Soziales Anforderungen an die Inhalte von Qualifizierungsmaßnahmen beschrieben. Eine Schulungsreihe wurde durch das Dezernat Jugend für die Mitarbeiter\*innen für den Bereich Frühförderung und Frühe Hilfen bereits begonnen. Für die Mitarbeiter\*innen des Dezernates Soziales befinden sich entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen in Vorbereitung.

## **6. Teilhabe am Arbeitsleben**

Das bislang in NRW modellhaft durch die Landschaftsverbände ermöglichte Budget für Arbeit wurde zu einer gesetzlichen Leistung und ist in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe überführt worden. Hierzu wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/2108 in 2017 berichtet. Die Leistung der Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit ist in den Landesrahmenvertrag mit einer eigenen Leistungsbeschreibung eingeflossen; die weitere Ausgestaltung erfolgt in den Arbeitsgruppen der Gemeinsamen Kommission.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sind zudem für die „Anderen Leistungsanbieter“ im Arbeitsbereich zuständig (s. Vorlage Nr. 14/2107).

In der Folgezeit wurden die fachlichen Qualitätsanforderungen definiert, die aber bewusst offen gehalten sind, um einen möglichst breiten Interessent\*innenkreis zu eröffnen. Nach entsprechenden Erfahrungen sollen Richtlinien in den nächsten Jahren erarbeitet werden. Eine Steuerung soll dabei über fachliche Qualitätsanforderungen erfolgen.

Beim Landschaftsverband Rheinland liegen 32, beim LWL ca. 20 unterschiedliche Anfragen vor. Fünf Verträge im Rheinland stehen unmittelbar vor dem Abschluss. Dass es in der Zwischenzeit noch nicht zu einem Abschluss auch für den Arbeitsbereich kam, begründet sich auch dadurch, dass in dem zum 23. Juli 2019 abgeschlossenen Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX entscheidende Arbeiten (Leistungsbeschreibungen der Eingliederungsleistungen) landeseinheitlich abgestimmt werden konnten.

Die Finanzierung der überörtlichen Vertretung (LAG WfbM), die als Bestandteil der Eingliederungshilfe gesetzlich fixiert wurde, stärkt die Selbstvertretungsrechte der Beschäftigten. Über die für NRW getroffenen Regelungen wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/3640 berichtet. Die besonderen Belange von beschäftigten Frauen in den WfbM wurden gleichfalls durch die Einführung von Frauenbeauftragten gesetzlich normiert. Das MAGS hat mit dem Ziel der Formulierung von Eckpunkten eine Arbeitsgruppe gegründet, in denen sich auch die beiden Landschaftsverbände eingebracht haben. Hierzu wurde bereits mit Vorlage Nr. 14/2913 berichtet. Die Entwicklung in den WfbM wird fortwährend beobachtet und die Kommunikation mit den Frauenbeauftragten gesucht.

Das BTHG gibt für den Übergang in den Arbeitsbereich verpflichtend entweder entsprechende Vorkenntnisse oder aber das Durchlaufen des Eingangsverfahrens / des Berufsbildungsbereiches vor. Damit ist der in der Vergangenheit praktizierte Weg, in Ausnahmefällen für Menschen mit sehr hohem oder sehr besonderem Unterstützungsbedarf direkt den Zugang in den Arbeitsbereich zu ermöglichen, nicht mehr durchführbar. In einer Arbeitsgruppe beim MAGS haben alle Beteiligten hierzu jedoch eine gesetzeskonforme Lösung in Fortsetzung des seit Jahren erfolgreich begangenen NRW-Weges gefunden (s. Vorlage Nr. 14/3718).

Im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben (WfbM) bedeutet die Trennung den existenzsichernden von den Fachleistungen, dass das gemeinschaftliche Mittagessen nun nicht mehr Teil der Fachleistung Werkstattbeschäftigung ist. Vielmehr erfolgt die Refinanzierung über die Anerkennung eines Mehrbedarfes durch den örtlichen Sozialhilfe- bzw. Grundsicherungsträger. Die Werkstattbeschäftigten wurden hierzu in einem zwischen örtlichen Trägern, LAG-WfbM, LAG-Werkstatträte und beiden Landschaftsverbänden abgestimmten Verfahren informiert.

Zur Umsetzung des BTHG wurde der Fachausschuss durch das Teilhabeplanverfahren seit dem 01.01.2019 aufgelöst (siehe unter 5.4).

Im Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX wurde für NRW erstmalig und bislang einmalig im Bundesgebiet die Umwandlung der heutigen Pauschalfinanzierung in Abhängigkeit von der Zielgruppe (geistige oder psychische Behinderung) in eine personenzentrierte Finanzierungsstruktur vereinbart.

Diese folgt – ähnlich wie in der sozialen Teilhabe – dem Prinzip der Unterscheidung von individuellen und organisations-bezogenen Modulen:

- Basisleistung/Organisationsmodul für die Regieleistungen
- Regelleistung/Fachmodul für die Deckung der allg. Bedarfe und
- Individuelle Leistung/Assistenz für die Deckung der individuellen Bedarfe.

Insbesondere die Abgrenzung von Regel- und individuellen Leistungen wird aktuell in einer AG der Gemeinsamen Kommission zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern unter Beteiligung der Selbsthilfe abgestimmt und im Anschluss zunächst in landesteilig je fünf WfbM mit rund 10% der Beschäftigten (im Rheinland rund 3.300 Beschäftigte) erprobt und evaluiert. Für die Erprobung und Evaluierung ist ein Zeitraum von bis zu zwei Jahren vorgesehen, danach erfolgt dann sukzessive die flächendeckende Umsetzung.

Voraussetzung für die Umsetzung der neuen Finanzierungssystematik ist die Umsetzung von BEI\_NRW als Bedarfsermittlungsinstrument auch in allen WfbM.

## **7. BTHG-Kommunikation**

Im Juni 2019 wurde die UAG BTHG-Kommunikation mit Teilnehmer\*innen aus den Dezernaten 7, 4 und 0 (FB Kommunikation 03 und Stab strategische Gesamtsteuerung 00.10) ins Leben gerufen, um eine abgestimmte Gesamtstrategie zur Kommunikation für den Umsetzungsprozess des BTHG im Rheinland zu entwickeln und die daraus resultierenden Kommunikationsmaßnahmen im gemeinsamen Austauschprozess zu begleiten.

Diese Gesamtstrategie wurde im Juli verabschiedet, ergänzt durch die jeweils spezifischen konzeptionellen Ansätze zur BTHG-Kommunikation in den Fachdezernaten.

Aktuell wurde im September und Oktober an dem zentralen gemeinsamen Vorhaben gearbeitet, der Entwicklung einer Webpage zu den Veränderungen rund um die BTHG-Umsetzung. Hier sollen gebündelt unter der Adresse [www.bthg.lvr.de](http://www.bthg.lvr.de) alle Informationen in verständlicher Form angeboten werden, die für Fachleute, Betroffene und Angehörige relevant sind bei der Umsetzung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).

Neben Textinformationen und wichtigen Fragen und Antworten werden weiterführende Dokumente und die übergreifenden Informationen auf der allgemeinen LVR-Webpage [www.soziales.lvr.de](http://www.soziales.lvr.de) verlinkt. Darüber hinaus erfolgt in der AG der wechselseitige Austausch über je spezifische Informationen an die Zielgruppen der einzelnen Fachdezernate 4 und 7.

Ergänzend zur individuellen Ansprache durch die oben dargestellten zahlreichen Informationsschreiben an Leistungsberechtigte, Angehörige, Betreuer\*innen und Einrichtungen (siehe unter 5.5) hat das LVR-Dezernat Soziales in der neu geschaffenen Reihe „LVR-Fachinformationen Soziales und Teilhabe“ allgemeinverständliche Infopapiere zu einzelnen Schwerpunktthemen veröffentlicht. Bisher liegen drei Ausgaben vor, die dem Sozialausschuss bereits in der September-Sitzung zur Verfügung gestellt wurden:

- Nr. 1 zur Trennung der Existenzsicherung von der Fachleistung, dem sich daraus ergebenden Handlungsbedarf für die unterschiedlichen Beteiligten und den Übergangsregelungen im Landesrahmenvertrag
- Nr. 2 zu den neuen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- Nr. 3 zu den Veränderungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

Bis zum online-Gang der in Arbeit befindlichen BTHG-Webpage werden diese Informationen auf soziales.lvr.de im Publikationsverzeichnis und als Druckexemplare bei Veranstaltungen verteilt.

Neben der externen Information der verschiedenen Zielgruppen ist die interne Kommunikation mit den Mitarbeiter\*innen des Dezernates ein wesentlicher Aspekt für die Akzeptanz der Umsetzung und deren Qualitätssicherung. Aus diesem Grund erstellt das Dezernat bereits seit Herbst 2017 viermal im Jahr einen BTHG-Newsletter für die Mitarbeiter\*innen des Dezernates 7 mit wichtigen Entscheidungen und Sachständen rund um die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und der Arbeit im Umsetzungsprojekt.

## **8. Modellprojekte gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG**

Beim LVR sind zwei von bundesweit dreißig Modellprojekten angesiedelt, die im Rahmen von Art. 25 Abs. 3 BTHG vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gefördert werden.

### **8.1 Projekt TexLL zur Trennung der Leistungen**

Das Projekt TexLL LVR ist ein Kooperationsprojekt mit dem Projekt TexLL LWL und arbeitete mit diesem in der zurückliegenden Projektphase eng zusammen. Das Projekt wird durch einen Beirat begleitet.

Arbeitsschwerpunkte in der ersten Projektphase waren die modellhafte Erprobung bei vier Leistungserbringern (LVR) zu den Aspekten

- Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen
- Flächenverteilung
- Auskömmlichkeit der Regelbedarfsstufe 2
- Kosten der Unterkunft
- Ermittlung der Bedarfe von Leistungsberechtigten in der neuen Leistungssystematik (Assistenz/Leistungen zur Erreichbarkeit).

Leitziel der zweiten Projektphase ist es, durch die modellhafte Erprobung im Rahmen von TexLL möglichst viel Klarheit für den späteren praktischen Arbeitsablauf für die Verwaltung in der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern zu erlangen.

Im Juli 2019 wurde die praktische Zusammenarbeit mit einem Leistungserbringer in der zweiten Projektphase aufgenommen. Die praktische Zusammenarbeit mit zwei weiteren Leistungserbringern wird voraussichtlich ab Januar 2020 beginnen.

Ziel ist nun die modellhafte Erprobung der Umstellung II (siehe unter 5.6). Der Landesrahmenvertrag in Verbindung mit den noch abzustimmenden Kalkulationsmustern für das Organisationsmodul und das Fachmodul sind hierbei von grundlegender Bedeutung und maßgeblich für die Arbeit im Projekt.

Grundlage für die Bedarfserhebungsgespräche wird das BEI\_NRW sein. Mit diesem werden modellhaft die Bedarfe der leistungsberechtigten Personen bezogen auf die neue

Leistungssystematik mit Assistenzleistungen und Organisationsmodul und Fachmodul erhoben.

## **8.2 Modellprojekt NePTun: Pflege und Eingliederungshilfe**

NePTun steht für „Neue Grundlagen von Pflege und Teilhabe – Instrument zur Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen“. Die Ziele des Projektes bestehen in der Beschreibung inhaltlich-fachlicher Kriterien zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen sowie der Evaluierung der Regelungen für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach § 135 ff. SGB IX. Grundsätzliche Informationen zum Projekt enthält die Vorlage Nr. 14/3417.

Auf der Basis einer systematischen Literaturrecherche, der Durchführung von Interviews mit Mitarbeiter\*innen des LVR-Fallmanagements sowie der interdisziplinären Erschließung der rechtlichen Grundlagen hat das Projektteam zunächst einen theoretischen Rahmen entwickelt, aus dem anschließend Kriterien zur Differenzierung der personellen Hilfen in den beiden Systemen Pflege und Eingliederungshilfe abgeleitet wurden. Diese Kriterien sind anhand von rund 50 leitfadengestützten Interviews mit Leistungsberechtigten auf Tauglichkeit und Praktikabilität getestet worden. Erste Ergebnisse zeigen, dass die entwickelten Abgrenzungskriterien greifen.

Neben der Entwicklung und Überprüfung inhaltlich-fachlicher Kriterien zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen befasst sich das Modellprojekt NePTun zudem mit den Auswirkungen, die sich aus der Einführung des „Lebenslagenmodells“ nach § 103 Abs. 2 SGB IX (n.F.) auf den Verwaltungsvollzug, die Bewilligungspraxis und die Einkommenssituation der Betroffenen ergeben. Aktuell werden auf Grundlage eines Fragenkatalogs die Auswirkungen des Lebenslagenmodells eruiert, die sich auf die Bewilligungspraxis und den Verwaltungsvollzug ergeben.

Bisher wurden erste Projekterkenntnisse in den regelmäßig abgehaltenen Praktiker\*innen- und Expert\*innenworkshops, in verschiedenen LVR-internen Gremien sowie mit Vertreter\*innen der Freien Wohlfahrtspflege und der Selbsthilfe vorgestellt und diskutiert. Zudem wurden die Ergebnisse einem größeren Fachpublikum auf einigen bundesweit organisierten Veranstaltungen präsentiert.

## **9. Stand Umsetzungsprojekt BTHG im LVR**

Zur Umsetzung des BTHG hat das LVR Dezernat Soziales bereits Anfang 2017 eine Projektstruktur – AG BTHG – eingerichtet, um die Schritte der Implementierung des Gesetzes besser koordinieren zu können, Schnittstellen zu identifizieren, Umsetzungsnotwendigkeiten zu bündeln und die Einführung des Gesetzes in der Verwaltung steuernd zu begleiten. Innerhalb der Projektstruktur arbeiten derzeit 10 Arbeitsgruppen, 2 Modellprojekte, das IT-Projekt Sherpa zur Ertüchtigung des Fachverfahrens AnLei, 6 Themenverantwortliche und Mitglieder der Fachbereichsleitungskonferenz sowie ca. 70 Mitarbeiter\*innen an unterschiedlichen Fragestellungen. Zur Steuerung des Projektes ist ein Projektlenkungsausschuss unter Beteiligung von Herrn Ersten Landesrat Reiner Limbach, Herrn Landesrat Lorenz Bahr-Hedemann und Frau Landesrätin Renate Hötte gebildet worden. Den Vorsitz im Projektlenkungsausschuss hält Herr Landesrat Dirk Lewandrowski.

Die derzeitige Struktur des Projektes ist seit Beginn des Gesetzgebungsprozesses zum BTHG gewachsen und mehrmals an die sich verändernden Bedarfe angepasst worden. In 2019 standen einige maßgebliche Veränderungen an, die auch auf die Struktur des Projektes Auswirkungen hatten. Die Aufgaben zur BTHG-Umsetzung verlagern sich mehr und mehr vom konzeptionellen in den verwaltungsorganisatorischen Bereich.

Das gemeinsame Gremium von UAG Leitungen, Themenverantwortlichen, Modellprojekten und den Mitgliedern der Fachbereichsleitungskonferenz dient dazu, die Fortschritte oder Verzögerungen der Aufgabenerledigung auf der Grundlage eines Projektstrukturplans immer wieder zu überprüfen und damit für eine stärkere Verbindlichkeit zu sorgen. Das Ziel für das Jahr 2020 ist, die Arbeit der Unterarbeitsgruppen in die Verwaltungsabläufe zu integrieren.

In Vertretung

L E W A N D R O W S K I